



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

- Dezernat 21 -

**Vorab per E-Mail!**

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Lenders / MR  
Weinspach**

**burghard.lenders@im.nrw.de**

Durchwahl (0211) 871 2993

Fax (0211) 871 16 2993

Aktenzeichen

14-40.02.03-1 / 15-39.06.02-2

9 . Februar 2005

### **Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht**

Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit durch in den deutschen Staatsverband eingebürgerte türkischstämmige Personen und dadurch Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit - Aufenthalts- und einbürgerungsrechtliche Behandlung dieser Fälle

Anlage: 1

Dieses Thema wurde in den letzten Monaten zwischen dem BMI und den Innenministerien und –senatoren der Länder intensiv diskutiert.

Zentrale Rechtsgrundlage dieses Themas ist die durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in 1999/2000 verschärfte Regelung des § 25 Abs. 1 StAG. Diese Vorschrift beinhaltet den automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Falle des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung seitens der deutschen Einbürgerungsbehörde. Bis zu dieser Reform waren eingebürgerte Deutsche durch die sog. Inlandsklausel geschützt, d.h. ein automatischer Verlust trat damals dann nicht ein, wenn der Wohnsitz in Deutschland (fort)bestanden hat. Der Gesetzgeber bezweckte mit der Streichung dieser Inlandsklausel der Praxis einiger Staaten – insb. der Türkei - entgegenzuwirken, ihren ehemaligen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit nach der – unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit erfolgten – Einbürgerung wieder zu ver-

leihen. Dies war nach damaligem Recht für im Inland lebende türkischstämmige Deutsche möglich, ist aber seit der Reform nicht mehr möglich.

Bedeutung gewinnt diese Regelung insbesondere bei den in den deutschen Staatsverband eingebürgerten türkischstämmigen Personen. Es ist bekannt, dass im Bundesgebiet nicht wenige türkischstämmige Deutsche (ca. 40.000 – 50.000) nach ihrer Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unter Aufgabe ihrer türkischen Herkunftsstaatsangehörigkeit später die türkische Staatsangehörigkeit wiedererworben haben und damit automatisch – d.h. kraft Gesetzes – die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Da dies den deutschen Behörden allenfalls zufällig – z.B. in personenstandsrechtlichen Verfahren – bekannt wird, besitzen diese Personen wiederrechtlich immer noch den deutschen Pass. Die Betroffenen sind aber nicht mehr deutsche, sondern türkische Staatsangehörige.

Der Bund plant, dass die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen über den Austausch von Einbürgerungsmitteilungen vom 10. September 1964 – Übereinkommen CIEC Nr. 8 – beitrifft, damit die Türkei auch Deutschland gegenüber verpflichtet ist, Einbürgerungen von deutschen Staatsangehörigen in den türkischen Staatsverband mitzuteilen. Deutschland war dem o.g. Übereinkommen seinerzeit u.a. deshalb nicht beigetreten, weil es sich bei einigen der Vertragsstaaten zum damaligen Zeitpunkt um Militärdiktaturen handelte.

Allerdings zielt dieser Lösungsweg in die Zukunft. Für die Personengruppe der türkischstämmigen, eingebürgerten Deutschen, die die türkische Staatsangehörigkeit im Zeitraum 1. Januar 2000 (= In-Kraft-Treten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts) und heute wiedererworben und damit die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren haben, sind folgende **Eckpunkte** zu berücksichtigen:

- Wer zu dem betroffenen Personenkreis zählt, dürfte auf zwei Wegen bekannt werden: Zum einen wenn anlassbezogen die deutsche Staatsangehörigkeit geprüft wird (Beantragung eines neuen Personaldokumentes, beabsichtigte Eheschließung, Antrag auf Familiennachzug, Ehegatteneinbürgerung). Zum anderen können türkische Staatsangehörige aktiv auf die deutschen Behörden zugehen und eine „Bereinigung“ des Zustandes wünschen. In beiden Fällen stehen die

Behörden beratend zur Seite. Die nachfolgenden Ausführungen sind Grundlage dieser Beratung.

- Eine generelle Amnestie wird nicht ausgesprochen, da dies contra legem wäre. Zudem sind alle Ausländer ab dem 1. Januar 2000 bei ihrer Einbürgerung – mittels eines bundeseinheitlichen Merkblatts – schriftlich über die einschneidende Rechtswirkung des § 25 Abs. 1 StAG unterrichtet worden.
- Sofern die Betroffenen eine Bereinigung des Status wünschen, müsste die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband – nach erneuter Erteilung eines Aufenthaltstitels – erneut vollzogen werden, wobei von deutscher Seite eine wohlwollende Einzelfallprüfung angestrebt wird

Die ausländer- und einbürgerungsrechtliche Situation ist in dem anliegenden Rundschreiben des BMI vom 13. Januar 2005 – Az.: M I 3 – 125 201 TUR/2 – dargelegt.

Hinsichtlich der Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels weise ich besonders auf § 38 AufenthG (Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche) hin, der mit dem Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Soweit der Ausländerbehörde Ermessen zusteht, wird sie bei dessen Ausübung die bisherige Aufenthaltsverfestigung wohlwollend berücksichtigen. Besonders hinzuweisen ist auf § 38 Abs. 3 AufenthG, wonach „in besonderen Fällen“ der Aufenthaltstitel abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gewährt werden kann. Dieser Regelung dürfte hier eine große Bedeutung zukommen. Ein Aufenthaltstitel nach § 38 AufenthG wird nur auf Antrag gewährt, der nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden kann.

Zum einbürgerungsrechtlichen Teil des o.b. Schreibens des BMI gebe ich noch folgende weiterführende Hinweise:

Eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG setzt einen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt von acht Jahren voraus. Da bis zu fünf Jahre des Voraufenthaltes in Analogie zu § 12 b StAG angerechnet werden können, kann ein Anspruch auf Einbürgerung somit frühestens drei Jahre nach erneuter Erteilung eines Aufenthaltstitels geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt jedoch für den Personenkreis, der ursprünglich durch den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) privilegiert gewesen ist und weiterhin unter diese Regelung fällt. Denn in diesen Fällen hat der Aufenthaltstitel lediglich deklaratorischen Charakter, so dass ggfs. keine Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes eingetreten ist und damit die zeitlichen Voraussetzungen für eine (erneute) Anspruchseinbürgerung bereits erfüllt sind.

Alternativ dazu kommt auch eine Einbürgerung nach Ermessen in Betracht (§ 8 StAG). Da es sich bei den Betroffenen um ehemalige Deutsche handelt, besteht auch hier die Möglichkeit einer sofortigen Wiedereinbürgerung. Eine Ermessenseinbürgerung beinhaltet jedoch strengere Anforderungen bei den wirtschaftlichen Verhältnissen und etwaigen strafrechtlichen Verfehlungen der Einbürgerungsbewerber. Über die fehlende Unterhaltsfähigkeit kann der neue § 8 Abs. 2 StAG hinweghelfen. Das generell erforderliche öffentliche Interesse an der erneuten Einbürgerung ließe sich gerade in Regionen mit einer hohen Zahl türkischer Zuwanderer damit begründen, die türkische Bevölkerung nachhaltig zu integrieren.

Nach diesseitiger Kenntnis arbeitet das BMI zur Zeit an einem **Flyer** zur Unterrichtung der betroffenen türkischstämmigen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Dieser soll über die Migrantenverbände und Beratungsstellen verteilt werden.

Ich bitte um Beachtung und zeitnahe Unterrichtung der nachgeordneten Ausländer- und Einbürgerungsbehörden Ihres Regierungsbezirks.

Im Auftrag

  
( Block )



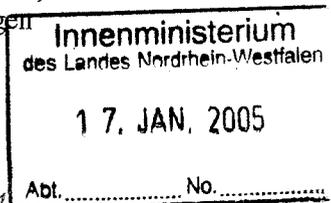
POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen,  
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,  
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein und Thüringen

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt  
Referat 508  
Berlin



HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2181  
FAX +49 (0)1888 681-52181

BEARBEITET VON Dr. Oliver Maor  
Referat M 1 3

E-MAIL pgzu@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 13. Januar 2005  
AZ M 1 3 - 125 201 TUR/2

BETREFF **Ausländerrecht**

HIER Aufenthaltsstatus von Personen, die durch Wiedereinbürgerung in der Türkei die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben

*Handwritten notes:*  
15.2 / 14  
17.1. hat Kopie  
[Signatures]

Nach der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden „Inlandsklausel“ in § 25 Abs. 1 RuStAG konnte nur bei ständigem Aufenthalt im Ausland bei Antragswerb einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes verloren gehen. Für einen in Deutschland lebenden Deutschen war somit die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit ebenso wie die Wiederannahme seiner früheren Staatsangehörigkeit folgenlos möglich. Mit der Streichung der Inlandsklausel hat sich dies zum 1. Januar 2000 geändert. Der Erwerb oder Wiedererwerb einer anderen Staatsangehörigkeit führt seitdem nach § 25 Abs. 1 StAG nun auch bei Inlandswohnsitz zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, ohne dass es dabei auf die Kenntnis des Betroffenen oder der deutschen Behörden ankommt. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen hat eine erhebliche Anzahl ursprünglich türkischer Staatsangehöriger, die sich in Deutschland haben einbürgern lassen, nach der Einbürgerung seit dem Jahr 2000 auf Antrag wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen. Doch es sind auch weitere Personengruppen betroffen, wie unter anderem Aussiedler, die vor 1991 aus der Sowjetunion ausgesiedelt waren und sich nun nach 2000 neue Pässe der Nachfolgestaaten haben ausstellen lassen.



SEITE 2 VON 4

Wenn die betroffenen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren haben, sind sie Ausländer im Sinne des AufenthG und müssen daher bei einem weiteren Aufenthalt in Deutschland die Passpflicht erfüllen und einen Aufenthaltstitel oder, speziell bei Türken, ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei besitzen.

Türkische Staatsangehörige (auch solche, die zuvor Deutsche waren) können nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei (ARB 1/80) ein Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes besitzen, wenn sie seit einer bestimmten Zeit als Arbeitnehmer dem regulären deutschen Arbeitsmarkt angehören. Dieses Recht geht in der Regel nur dann wieder verloren, wenn sie Deutschland für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen (etwa, um dauerhaft in der Türkei zu arbeiten) oder wenn sie als Rentner endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Auch Kinder und Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer können unter bestimmten Umständen ein Aufenthaltsrecht besitzen. Ob ein Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 vorliegt, kann wegen der hoch komplexen Rechtslage nur in jedem Einzelfall bestimmt werden. Wegen der näheren Einzelheiten weise ich auf die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum ARB 1/80 in der Fassung Mai 2002 sowie ausdrücklich auf die zwischenzeitlich ergangene weitere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung des ARB 1/80 hin.

Die seit dem 1. Januar 2005 anwendbare Vorschrift des § 38 AufenthG sieht zudem für ehemalige Deutsche vor, dass unter den näher geregelten Voraussetzungen die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgen kann oder muss. Die Vorschrift ist nicht speziell mit Blick auf die hier angesprochene Fallgruppe, sondern auch auf andere mögliche Konstellationen geschaffen worden. Zu den Erteilungstatbeständen und ihren Voraussetzungen gebe ich folgende Hinweise, wobei ich ergänzend darauf aufmerksam mache, dass die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz weitere Darlegungen zum Thema enthalten:

- § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG: Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit – z.B. Zeitpunkt der Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit, der sich nach dem jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht bestimmt – hatte der Betroffene seit fünf Jahren als Deutscher ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Rechtsfolge ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.
- § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG: Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit – z.B. Zeitpunkt der Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit, der sich nach dem jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht bestimmt – bestand seit



einem Jahr (nicht notwendig als Deutscher) ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Rechtsfolge ist die Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis.

- Weitere Voraussetzung in Fällen des § 38 Abs. 1 AufenthG ist, dass der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Betroffenen vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt wird. Die Frist beginnt, wenn Antragsteller verlässlich Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erhält (z.B. durch Schreiben der Staatsangehörigkeits-/Ausländerbehörde, durch Rechtsberatung etc.). Nicht ausreichend ist die Kenntnis lediglich von den Umständen, die zum Verlust führen; erforderlich ist der Erwerb der Kenntnis auch von der Rechtsfolge des Staatsangehörigkeitsverlusts.
- § 38 Abs. 2 AufenthG: Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland kann einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen erteilt werden, wenn ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind.
- Die genannten Aufenthaltserlaubnisse berechtigen auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels bestehen weitere Voraussetzungen nach § 5 AufenthG als Regelvoraussetzungen, wobei eine Abweichung nach § 38 Abs. 3 AufenthG nur in besonderen Fällen zulässig ist:
  - Erfüllung der Passpflicht,
  - Sicherung des Lebensunterhalts,
  - Klärung der Identität,
  - Nichtvorhandensein eines Ausweisungsgrundes,
  - gegebenenfalls das Durchlaufen eines Visumverfahrens.
  - In den Ermessensfällen des § 38 Abs. 2 AufenthG dürfen zudem Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht aus einem sonstigen Grund beeinträchtigt oder gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang kann der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Aufenthaltstitel bzw. ohne Pass seit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zu der Annahme führen, wegen eines insoweit vorliegenden Ausweisungsgrundes sei die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt. Die Regelung in § 38 Abs. 1 AufenthG erfasst ausnahmslos Fallkonstellationen, in denen nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörig-



keit zunächst kein Aufenthaltstitel vorhanden ist, sondern eben erst beantragt wird, und in denen der Betroffene regelmäßig auch nicht die Passpflicht erfüllt. In § 38 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist zudem ausdrücklich geregelt, dass der Betroffene nach Erwerb der Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung hat, um den Aufenthaltstitel zu beantragen. Da das Gesetz ihm diesen Zeitraum für die Beantragung ausdrücklich zur Verfügung stellt, kann nicht umgekehrt die Zeit der Titel- und Passlosigkeit bis zum Ablauf dieses Zeitraums – der also die Zeit vor dem Erwerb der Kenntnis sowie bis zu sechs Monate nach Erwerb der Kenntnis vom Verlust – angelastet werden. Bei einem anderem Verständnis würde die Vorschrift des § 38 Abs. 1 AufenthG völlig leer laufen.

- Auf § 38 Abs. 5 AufenthG weise ich ergänzend hin.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann bzw. muss ein Aufenthaltstitel einem Betroffenen auch aus anderen Gründen erteilt werden. Vor allem denkbar ist die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Studium (mit anschließender Möglichkeit der Arbeitssuche), zur Ausübung einer Beschäftigung (mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit) oder zur selbständigen Erwerbstätigkeit, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte, oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Betroffene als Familienangehörige Deutscher, als Familienangehörige von Ausländern oder als Wiederkehrer.

Eine erneute Einbürgerung setzt den Besitz eines Aufenthaltstitels und dann (regelmäßig) die Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit voraus. Die erneute Einbürgerung kann zudem nur unter den aktuell geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgen. Insbesondere bedarf es seit dem 1. Januar 2000 ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache; die besonderen sicherheitsbezogenen Vorschriften sind zu beachten.

Ich rege an, dass Sie die Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Landes auf die Problematik und die Besonderheiten der zu beachtenden Rechtsvorschriften in geeigneter Weise aufmerksam machen.

Im Auftrag  
Dr. Maor



Beglaubigt:

*Holtkötter*  
Angestellte